

Leitartikel

Heinz Schuster

Beichtpastoral zwischen zwei Stühlen?

Kinder müssen grundsätzlich vor ihrer Erstkommunion zur Erstbeichte gehen, oder genauer: geführt werden. So will es die römische Kongregation für die Sakramente und den Klerus seit dem 24. Mai 1973. So will es auch die deutsche Bischofskonferenz seit dem 27. September 1973. (Die österreichischen Bischöfe haben wenigstens einen Aufschub beschlossen.) Beide Instanzen berufen sich auf Pius X.: Sein Dekret „Quam singulari“ vom 3. August 1910 müsse wieder befolgt werden.

Seit 1967 waren die deutschen Bischöfe damit einverstanden, daß die Kinder zwar früh zur Erstkommunion (oder Frühkommunion) geführt und zu einer dem Kind entsprechenden Gewissensbildung angeleitet werden, daß man aber mit der formellen und differenzierten ersten Beichte wartet bis etwa zum 4. Schuljahr. Eltern, Pädagogen und Seelsorger atmeten seitdem auf. Ein Kind hat weder das Verständnis noch das existentielle Erlebnis jener Sünde, die theologisch und ekklesiologisch relevant ist. Für die „Sünden“ des Kindes waren der Pastor und der Beichtstuhl schon immer der schlechteste Polizist, mit dem gedankenlose Eltern ihren Kindern gedroht haben. Dem Kind fehlt die Unterscheidung zwischen dem, was es als Fehler und Schuld bei sich selbst erlebt, und der Sünde im theologischen Sinn. Die Funktion des Beichtvaters als Vertreter der christlichen Gemeinde und deren Versöhnungsaufgabe kann vom Kind nicht verstanden werden; bei einer zu frühen Hinführung zur Beichte besteht vielmehr die Gefahr, daß die Vollmacht des Priesters magisch mißverstanden wird. Eigentlich jeder erwachsene Christ wußte von den Aversionen gegenüber der Beichte (und den Beichtvätern), die besonders auch durch die zu frühe, rational nicht bewältigte Hinführung zum Bußsakrament hervorgerufen waren. Statt Hilfe, Vergebung und Versöhnung erlebte man vielfach Druck, indiscret Ausgefragt-Werden und schließlich eine Autorität, die man in dem Maß fürchtete, als sie angab, für einen sorgen zu wollen. Wenn die Beichtstühle heute leerer geworden sind — obwohl alle Erfahrung der Seelsorger dafür spricht, daß die Bußbereitschaft der Christen, wie sie sich in den Bußfeiern artikuliert, nicht geringer oder lauer oder unernster geworden ist —, dann ist in erster Linie die zu frühe Kinderbeichte daran schuld.

Aber von all dem wird in den neuen Richtlinien nicht gesprochen. Wie man überhaupt auf Gründe und Begründungen verzichtet. Man spricht nur davon, daß das Dekret „*Quam singulari*“ Pius' X. sobald als möglich verwirklicht werden soll.

Das Anliegen Pius' X.:
frühe Zulassung

Diese eigentümliche Zielsetzung und das Fehlen von Begründungen scheinen allerdings nicht die Punkte zu sein, die Eltern und Seelsorger am meisten verwirren. Vielleicht erwartet man im Zusammenhang mit kirchlichen Weisungen keine allzu große theologische Genauigkeit. Vielleicht meint man auch — mit gewissem Recht —, daß sich für jede pastorale Maxime in der jüngeren oder älteren Vergangenheit ein autoritativer Vertreter, wenn nicht sogar ein Papstdekret finden ließe, und man mit dem Motiv, es müsse endlich dies oder jenes alte Dekret durchgesetzt werden, so ungefähr alles revozieren oder verbieten könnte, was sich in den letzten Jahren innerhalb der kirchlichen Pastoral entwickelt hat. Aber es sollte wenigstens festgehalten werden, daß es Pius X. um eine möglichst *frühe Zulassung* und nicht primär um eine möglichst *frühe Verpflichtung* der Kinder zu den Sakramenten ging. Wenn in „*Quam singulari*“ die Reihenfolge „Erstbeichte — Erstkommunion“ zu finden ist, dann ist dies der Ausdruck einer damals noch unangefochtenen und kaum reflektierten pastoralen Gewohnheit. Mit Pius X. aber beginnt gerade die *Reflexion und die Änderung* der pastoralen Gewohnheiten, die im Zusammenhang mit der Beichte und Kommunion von Kindern vorlagen. Wenn man nun Pius X. zum Verfechter der obligatorischen Erstbeichte stilisiert, handelt es sich nicht um eine theologiegeschichtlich präzise Aussage, sondern um die theologisch verbrämte Motivation für eine sonst nicht motivierbare autoritäre Weisung. Es handelt sich also um einen schlechten theologischen und christlichen Stil.

Mit dem „Experiment“
eine Entwicklung
abgebrochen

Der Punkt, der Eltern und Seelsorger mehr verwirrt und erregt, ist damit gegeben, daß man einen *Versuch abbricht*, in den man sehr viel christliche, reflektierte Verantwortung und sehr viel pastoralen Elan investiert hatte. Es gab Eltern und Seelsorger, die sahen in der Entkoppelung von Erstbeichte und Erstkommunion eine späte Chance, die Kirche vom Vorwurf der Repression auf dem Rücken der Kinder zu befreien, die Kinder und Jugendlichen zu einem adäquaten Verständnis von Buße und kirchlicher Vergebung hinzuführen, den Erwachsenen ein unbelastetes Verhältnis zur Beichte zu ermöglichen. Die Erklärung der römischen Behörden ist in ihrer lapidaren Kürze für alle, die in jenen Versuch ein Stück kirchliches Engagement investiert hatten, ernüchternd: Solchen „*Experimenten*“ sei mit Ablauf des

Schuljahres 1972/73 ein Ende zu setzen. „Experimente“ – das sind nach römischem Sprachgebrauch, der sich nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil vor allem im Bereich der Liturgie eingebürgert hat, z. B. neue Riten bei der Sakramentenspendung oder neue Gebetstexte. Man kann sie – auch dieses Verständnis hat sich eingebürgert – gestatten und nach einer Zeit für beendet erklären. Die theologische, psychologische und pastorale *Entwicklung* in Richtung auf eine kindgemäße Gewissensbildung und Bußerziehung war in *diesem* Sinn niemals nur „Experiment“, sondern ein Stück christlicher Geschichte. Diese Geschichte war noch nicht an den Punkt gekommen, da alle befriedigt die Hände in den Schoß legen konnten. Man war ja noch mitten drin. Man hatte ja erst die Hoffnung, den Glauben und die Liebe – nicht zuletzt zu den Kindern – auch auf diese Entwicklung gesetzt. Nun plötzlich diese ganze Geschichte als „Experiment“ erklären und als abgebrochen deklarieren kann wohl nur einer, der den Glauben daran verloren hat, daß im christlichen Volk bestimmte Dinge noch ganz ernstgenommen werden. Es ist jedenfalls verständlich, daß viele Christen und Seelsorger infolge solcher autoritär und fast zynisch wirkender Weisungen ratlos und verwirrt sind. Wieviele Entwicklungen der letzten Jahre werden demnächst zu „Experimenten“ erklärt und „beendet“? Wielange bleibt die historisch-kritische Methode der Bibelwissenschaften noch „gestattet“? Wann ist die Ökumene ein Experiment, „dem ein Ende zu setzen ist“? Wann werden die Laientheologen hören, daß ihr Studium in Richtung auf den pastoralen Dienst, daß die gerade erst keimende Idee eines Pastoralassistenten eine Illusion war, der man per Dekret ein Ende gesetzt hat?

Die Seelsorger
zwischen dem
Willen Roms und
dem Willen
der Eltern

Die Richtlinien der deutschen Bischöfe sind sich in der Zielsetzung mit dem römischen Dekret einig, sie vermeiden es aber, von einem „Experiment“ zu sprechen. Dafür vergrößern sie die Verwirrung in einem für die pastorale Praxis entscheidenden Punkt: Auf „ausdrückliches Verlangen der Eltern“ sind *Ausnahmen* von der Regel (nämlich der Erstbeichte vor der Erstkommunion) zuzulassen. Diese Lösung ist pastoral gemeint und schien vielleicht manchem als Kompromiß akzeptabel. In Wirklichkeit hat man sich der Verantwortung entzogen und neben der Weisung der römischen Kongregation eine *zweite Instanz* geschaffen: den Willen der Eltern. Es gilt, was Rom will. Es gilt aber auch, was die Eltern wollen, selbst wenn es dem ausdrücklichen Willen Roms widerspricht.

Wollte man eigentlich die totale Konfrontation? Wollte man aus der bedauernswerten Schizophrenie, zu der die

Katholiken spätestens seit „*Humanae vitae*“ gezwungen sind, eine Methode machen? Glaubt man, das sei ein Kompromiß oder gar eine Form legitimer Pluralität, wenn die eine Position „nur“ Sachargumente, die andere Position aber „nur“ die Autorität des kirchlichen Leitungsamtes auf ihrer Seite hat? Wollte man, daß der Seelsorger in Zukunft in jedem Fall mit irgendeiner dieser Instanzen kollidiert? Oder meint man, ein Seelsorger könne mit ganzem Herzen auf seiten der Eltern stehen, die christliche Gewissensbildung und Bußerziehung ohne obligatorische Erstbeichte für ihre Kinder wollen, und er könne zugleich — wieder mit ganzem Herzen — den Kindern anderer Eltern die *Notwendigkeit* einer Erstbeichte vor der Erstkommunion nahebringen?

Es spricht manches für die Vermutung, daß es bei den neuen Richtlinien im Grunde gar nicht um die Kinder und deren Erstbeichte geht. Vielleicht hat man in Rom die Sache gar nicht so ernstgenommen, wie sie hierzulande empfunden wird. Vielleicht würde man sich damit zufrieden geben, daß die Kinder früh den ganzen Ernst und die Wichtigkeit dieses Sakramentes lernen — ob sie dann wirklich auch *das* Bußsakrament empfangen (mit dem richtigen Bekenntnis von richtigen Sünden), sei ja sekundär. Hat man vielleicht von Kindern gesprochen, aber die Erwachsenen und deren Beichtmüdigkeit gemeint? Glaubt man, wenn man die Kinder nur früh genug und „häufiger“ (so die deutschen Bischöfe in ihren Richtlinien) zur Beichte führt, würden sie sich als Erwachsene wieder eher an den — so sehr vermißten — „häufigen Empfang“ gewöhnt haben? Aber *dieses Experiment* hat man doch mit den jetzt lebenden Generationen von erwachsenen Katholiken bereits erprobt! *Dieses Experiment* hat sich doch endgültig als wenig effektiv erwiesen! Ob es nicht doch andere Wege gibt, auf denen die Christen zu einem Verständnis dessen gelangen, was eigentlich und letztlich mit der christlichen Buße und Versöhnung gemeint ist?

Es spricht vieles dafür — und der Hinweis der deutschen Bischöfe auf das Recht der Eltern zeigt, daß die Bischöfe selbst mit dieser Möglichkeit rechnen —, daß die Eltern und Seelsorger, die den bisher eingeschlagenen Weg beharrlich und selbstkritisch weiterverfolgen, das Ziel nicht vollends verfehlen werden.